

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 472/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Halina S. [REDACTED],

B. [REDACTED] bei L. [REDACTED], A. [REDACTED] [REDACTED].

- Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,
Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thamm, Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 4. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt fest: Der Erblasser hat an einem verfolgungsbedingtem seit 1949 jedoch abgeklungenen körperlichen und seelischen Erschöpfungszustand gelitten. Soweit er danach noch ange dauert haben sollte, sind hierfür die schwierigen Lebensverhältnisse in Polen nach dem Krieg, die Belastungen des Alters und auch die Schwierigkeiten der Umsiedlung in die Bundesrepublik im Jahre 1962 verantwortlich. Insoweit ist ein Wechsel der Faktoren eingetreten, so daß verfolgungsbedingte Einflüsse nicht mehr wirksam waren. Von dem Erschöpfungszustand ist die spätere psychische Alteration zu trennen. Mit der Verfolgung steht der 1951 und 1953 erkannte nicht anhaltende Depressionszustand nicht in ursächlichem Zusammenhang. Danach ist die Rüge der Beschwerde, die Beurteilung des Erschöpfungszustandes durch das Berufungsgericht widerspreche der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1968, 402; 1969, 21) unbegründet. Das Berufungsgericht stellt einen Wandel der Ursachen und mit dem später aufgetretenen Depressionszustand ein von der Erschöpfung zu unterscheidendes Leiden fest.

- 3 -

Die von der Beschwerde geltend gemachte Verletzung des § 421 Abs. 3 ZPO liegt nicht vor. Die Ladung des Sachverständigen zur Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens stand im Ermessen des Tatrichters (Pall RzW 1975, 60 Nr. 22).

Die Tätigkeit des Erklästers bei einem Postamt in Wien gibt keinen Anhalt, daß er Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen (§ 43 Abs. 3 EEG) geleistet hat.

Dr. Thoma

Fuchs

